

Finanzamt Simmern-Zell  
Brühlstraße 3  
55469 Simmern

Sicherheitsnummer.....: 274025700021  
Bundesfinanzamtsnummer.: 2740  
Bearbeiter/in: Herr Allard  
Zimmer: 22 Telefon: 06761/855-32210

Finanzamt 55464 Simmern, Postfach 440  
-----

~~Hunsrücker~~ <sup>Firma</sup>  
Hunsrücker Glasveredelung Wagener GmbH & Co.KG

Dr. Fritz-Ries-Straße

55481 Kirchberg

Steuernummer / Ordnungsnummer  
40/208/0509/2

Datum  
30.10.2007

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b  
Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

~~Hunsrücker~~ <sup>Firma</sup> Hunsrücker Glasveredelung Wagener GmbH & Co.KG ,  
Geburtsdatum/Gründungsdatum: , Rechtsform: GmbH und Co. KG,  
Dr. Fritz-Ries-Straße 55481 Kirchberg wird hiermit bescheinigt, dass der  
Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum  
Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 30.10.2007 bis zum 29.10.2010.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen,  
wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit  
Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. Ist die  
Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt  
werden. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der  
Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit,  
die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für  
Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem  
Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die  
beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten  
Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet "www.bzst.de"). Dazu  
sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei  
einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben  
werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen,  
die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g.  
Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des  
Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht  
einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Hans Allard

